

Anlage 1 zum Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen ReiseverkehrUmsatzsteuerrechtliche Abgrenzung Gemeinschaftsgebiet / Drittlandsgebiet

1. **Gemeinschaftsgebiet** sind das deutsche Inland und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union; dies sind:
  - Belgien
  - Dänemark
  - Finnland
  - Frankreich
  - Griechenland
  - Irland
  - Italien
  - Luxemburg
  - Niederlande
  - Österreich
  - Portugal
  - Schweden
  - Spanien
  - Vereinigtes Königreich und Nordirland.
2. **Drittlandsgebiet** ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.
3. Nach dem Vertragsrecht der Europäischen Union gelten für bestimmte Gemeinden, Inseln und sonstige Gebiete **Sonderregelungen**:
  - 3.1 Danach gehören **zum Gemeinschaftsgebiet**
    - Azoren (Portugal)
    - Balearen (Spanien)
    - Madeira (Portugal)
    - Fürstentum Monaco (Frankreich)
    - Insel Man (Vereinigtes Königreich)

**Also : Keine Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe an Kunden mit Wohnort in einem dieser Gebiete!**

- 3.2 Zum Drittlandsgebiet gehören:
  - Aland-Inseln (Finnland)
  - Andorra
  - Berg Athos (Griechenland)
  - Gemeinde Büsingen (Deutschland)
  - Campione d'Italia (Italien)
  - Ceuta (Spanien)
  - Färöer (Dänemark)
  - Gibraltar (Vereinigtes Königreich)
  - Grönland (Dänemark)
  - Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion (Frankreich)
  - Helgoland (Deutschland)
  - Kanalinseln Jersey und Guernsey (Vereinigtes Königsreich)
  - Kanarische Inseln (Spanien)
  - Livigno (Italien)
  - Luganer See (auch soweit er zum italienischen Hoheitsgebiet gehört)
  - Melilla (Spanien)
  - Niederländische Antillen
  - San Marino (Italien)
  - Vatikan
  - Zypern (einschließlich britischer Hoheitszonen)

**Also : Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe an Kunden mit Wohnort in einem dieser Gebieten möglich!**

**Anlage 2 zum Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr**

**Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke  
bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3 a UStG)**  
(§ 17 UStDV, Abschnitt 140 Abs. 3 UStR)

<b>A</b>	<b>Angaben des Unternehmers</b> <span style="float: right;">(Zutreffendes bitte ankreuzen ☑)</span>			
Dieser Abschnitt ist leserlich auszufüllen (möglichst in Maschinenschrift oder Druckschrift) und durch <u>Unterschrift</u> zu bestätigen.				
1	Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		<b>Angaben zur Identität des Abnehmers:</b> – Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten –  Name, Vorname des Abnehmers im Drittland  Anschrift: Land, Wohnort, Straße, Hausnummer	
			Paß- bzw. Ausweisnummer:	
3	Gelieferte Gegenstände (oder Hinweis auf beigelegte Rechnungen oder Kassenzettel): Für die Angabe der Gegenstände ist die handelsübliche Bezeichnung zu verwenden. Handelsübliche Sammelbezeichnungen reichen aus (z.B. Waschmittel), nicht dagegen Bezeichnungen allgemeiner Art (z.B. Geschenkartikel) oder die Verwendung nicht allgemein verständlicher Abkürzungen. Wird auf beigelegte Rechnungen oder Kassenzettel verwiesen, muß sich die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände aus diesen Belegen ergeben.		<input type="checkbox"/> Kaufpreis (einschl. Umsatzsteuer)  <input type="checkbox"/> Entgelt (Kaufpreis abzüglich Umsatzsteuer)	
4	Menge	handelsübliche Warenbezeichnung	DM	Pf
5				
6				
7				
8				
9	Summe:			
10	DM-Betrag aus Nr. 9 in Buchstaben wiederholen.			
11	Sonstiges (z. B. Angaben zu einer Umsatzsteuererstattung)			
12	Ort, Datum, Unterschrift des liefernden Unternehmers oder seines Bevollmächtigten			
<b>B</b>	<b>Bestätigungen der Grenzzollstelle/Customs certification/Certificat des douanes</b> <span style="float: right;">(Zutreffendes bitte ankreuzen ☑)</span>			
Kann die Abfertigung zur Ausfuhr für keinen Gegenstand bestätigt werden, erteilt die Grenzzollstelle auch keine Abnehmerbestätigung.				
13	Die in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände wurden/The products specified under Nos. 4 - 8/Les biens indiqués ci-dessus de 4 à 8 – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (except those listed under No. _____ /à l'exception des biens figurant sous _____ )  zur Ausfuhr abgefertigt (have been cleared for export/visés pour l'exportation).			
14	Die Angaben über den Namen und die Anschrift des Abnehmers (Nr. 2) Identity and address of foreign buyer (No. 2) Les indications ci-dessus concernant le nom et l'adresse du destinataire (2)  <input type="checkbox"/> stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepaß oder sonstigen Grenzübergangspapier des Ausfühlers überein./are identical to those on passport or travel document./correspondent aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur. <input type="checkbox"/> können nicht bestätigt werden, weil:/cannot be verified, as:/ne peuvent être certifiées car: <input type="checkbox"/> sie mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepaß/sonstigen Grenzübergangspapier des Ausfühlers nicht übereinstimmen./they do not tally with those on passport/identification./elles ne correspondent pas aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur. <input type="checkbox"/> _____ _____ _____			
15	Bemerkungen/Remarks/Remarques (Nr. 1 - 14)			
16	Ort, Datum, Unterschrift, Dienststempel/ Place, Date, Signature, Official Stamp/ Lieu, date, signature, cachet du service			

C	<p><b>In Ausnahmefällen:</b>  <b>Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland</b>  (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)</p> <p>Die Bestätigungen in diesem Abschnitt werden nur erteilt, soweit es dem Abnehmer nicht möglich war, die Bestätigungen der Grenzzollstelle (Nr 13 und/oder 14) zu erlangen. Hat die Grenzzollstelle in diesen Fällen die Ausfuhr nicht bestätigt und kann auch die amtliche Stelle die Ausfuhr nicht bestätigen, erteilt diese Stelle auch keine Abnehmerbestätigung</p>
17	<input type="checkbox"/> Die Ausfuhr der in Nr 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände kann nicht bestätigt werden Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel
18	<input type="checkbox"/> Die Ausfuhr der in Nr 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände wird – mit Ausnahme der in Nr _____ bezeichneten Gegenstände – bestätigt
19	Die Angaben in Nr 2 <input type="checkbox"/> werden bestätigt <input type="checkbox"/> Sie stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepaß/sonstigen Grenzübertrittspapier überein <input type="checkbox"/> Ihre Richtigkeit ist auf andere Weise festgestellt worden <input type="checkbox"/> können nicht bestätigt werden
20	Bemerkungen (zu Nr 1 bis 12 sowie 17 bis 19)
21	Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

### Hinweise

Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung für **private Zwecke** bestimmt ist und im **persönlichen Reisegepäck** in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird. Es handelt sich in der Regel um die Fälle, in denen ein Einzelhändler den Gegenstand der Lieferung im Ladengeschäft seinem im **Drittlandsgebiet wohnenden Abnehmer** übergibt.

Die Befreiung der Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr setzt voraus

- der ausländische Abnehmer hat seinen **Wohnort im Drittlandsgebiet**,
- der Gegenstand der Lieferung wird **vor Ablauf des dritten Kalendermonats**, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt,
- der Gegenstand der Lieferung ist **nicht zur Ausrüstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels** (z B PKW, Motorboot oder Flugzeug) bestimmt

Hat ein Abnehmer **mehrere Wohnsitze**, ist derjenige Ort maßgebend, der der **örtliche Mittelpunkt seines Lebens** ist. Insbesondere sind folgende Abnehmer **keine** Abnehmer mit Wohnort im Drittlandsgebiet, auch wenn sie ihren ersten Wohnsitz in ihrem Heimatland beibehalten haben

- **Ausländische Gastarbeiter** und **Studenten** während ihres Aufenthalts im Gemeinschaftsgebiet,
- **Angehörige ausländischer Streitkräfte**, die im Gemeinschaftsgebiet stationiert sind,
- **das Personal ausländischer Missionen im Gemeinschaftsgebiet** (z B Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate, Handelsvertretungen)